

Antrag 7 von Knut Israel zur außerordentlichen Mitgliederversammlung am 28.04.2026

Antrag zur Tagesordnung 2. außerordentlichen Mitgliederversammlung

Der Tagesordnungspunkt „Anträge an die Mitgliederversammlung“ soll unter Punkt „4. Bestätigung der Tagesordnung“ ergänzt bzw. vor dem Unterpunkt 2) **Punkt 6.** eingefügt werden, damit eine ordnungsgemäße Beschlussfassung über die Anträge der geplanten Satzungsänderungen erfolgen kann.

Die Mitgliederversammlung soll beschließen:

Die Mitgliederversammlung beschließt, dass die Neufassung von §25 den folgenden Textvorschlag von Knut Israel enthält (rechte Spalte):

§ 25 Abs.2 derzeitige Satzung des SBB

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke ist das verbleibende Vereinsvermögen nach Abdeckung der Passiva ausschließlich und unmittelbar für steuerlich gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Dafür ist das verbleibende Vereinsvermögen an den DAV beziehungsweise an seinen Rechtsnachfolger oder an eine oder mehrere seiner Sektionen mit der zwingenden Auflage der ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für steuerlich gemeinnützige Zwecke zu übertragen, wenn die empfangende Körperschaft die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung erfüllt.

In diesem Zusammenhang und unter diesen Bedingungen sind alle Rechte an Wege- und Hüttenbauten dem DAV beziehungsweise seinem Rechtsnachfolger oder der bestimmten Sektion unentgeltlich zu übertragen.

Sollte die oben angeführte Körperschaft im Zeitpunkt der nötigen Vermögensabwicklung nicht mehr existieren oder nicht mehr die nötigen Voraussetzungen der Steuerbegünstigung erfüllen oder aus anderen Gründen die Übertragung des Vermögens nicht im Sinne obiger Ausführungen möglich sein, ist das verbleibende Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft mit der zwingenden Auflage der ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für die Erhaltung der Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt und für die Förderung des Bergsteigens und der alpinen Sportarten zu übergeben.

Antrag von Knut Israel

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke ist das verbleibende Vereinsvermögen nach Abdeckung der Passiva ausschließlich und unmittelbar für steuerlich gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Zu diesem Zweck ist das verbleibende Vereinsvermögen an eine oder mehrere Sektionen des DAV mit der zwingenden Auflage der ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für steuerlich gemeinnützige Zwecke zu übertragen, wenn die empfangende Körperschaft die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung erfüllt. In einer Mitgliederversammlung des SBB wird darüber entschieden.

In diesem Zusammenhang und unter diesen Bedingungen sind alle Rechte an Wege- und Hüttenbauten einer oder mehreren Sektionen des DAV zu übertragen.

In einer Mitgliederversammlung des SBB wird darüber entschieden.

Sollte die oben angeführte Körperschaft im Zeitpunkt der nötigen Vermögensabwicklung nicht mehr existieren oder nicht mehr die nötigen Voraussetzungen der Steuerbegünstigung erfüllen oder aus anderen Gründen die Übertragung des Vermögens nicht im Sinne obiger Ausführungen möglich sein, ist das verbleibende Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft mit der zwingenden Auflage der ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für die Erhaltung der Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt und für die Förderung des Bergsteigens und der alpinen Sportarten zu übergeben.

Begründung:

Der Satzungstext soll so geändert werden, dass die Mitgliederversammlung des SBB bei Auflösung entscheiden kann, an wen das Vereinsvermögen und die sonstigen Rechte übergeben werden. Der DAV-Dachverband soll gemäß unserer Satzung kein Vorzugsrecht besitzen. In seiner eigenen DAV-Satzung ist z.B. eine vorrangige Verteilung an DAV-Sektionen nicht enthalten.

Antragsteller: Knut Israel

Per E-Mail am 26.03.2026 an den SBB

Anmerkung Vorstand:
alt: Punkt 6
neu: Punkt 7